

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wieder an ihre Sünden erinnert werden und ihnen deshalb auch ein Argument gegen die NSDAP. verloren gehen wird, wenn diese gezwungen ist, die von den anderen Parteien eingegangenen Verpflichtungen ehrlich zu erfüllen.

Dort, wo die Nationalsozialisten in den Gemeinden den entscheidenden Einfluß besitzen, können sie diese Aenderung der Statgliederung ohne besondere Schwierigkeiten durchführen. Der Einwand, daß dann die Durchsichtigkeit des Stats erschwert würde, trifft keinesfalls zu. Gewiß war es bisher Grundsatz, daß die Anleiheverpflichtungen in dem Abschnitt, für den sie aufgenommen wurden, zu erscheinen haben, um die wirkliche Belastung der einzelnen Titel auch wirklich darzustellen, daß also Anleiheverzinsung und -tilgung für Schulbauten im Schulhaushalt, für Krankenhausbauten etwa im Wohlfahrtsstat usw. einzusetzen sind. Diese Möglichkeit ist nach wie vor gegeben. Nur erscheint nunmehr der gleiche Betrag, der für den Schuldendienst unter den Ausgaben (Erfordernis) verbucht wird, auch unter der Bedeckung als durchlaufender Posten und wird dann wieder im Schuldenetat, so wie jetzt etwa unter der Finanzverwaltung als Erfordernis gebucht. Rein technisch bedeutet es also nichts anderes als eine Umbuchung, praktisch als ein besonderer Teil der Haushaltsgliederung, für den eine besondere Steuerbedeckung beschlossen wird. Eine höhere Belastung erfolgt nicht, da ja um den gleichen Betrag der ordentliche Stat und seine Erfordernisse entlastet werden.

Dort, wo unsere Landtagsabgeordneten den entscheidenden Einfluß im Landtag besitzen, kann diese Neuordnung des Haushaltsplanes sogar von den Landesregierungen angeordnet werden, da diese in Oesterreich (wie auch im Reich) die Aufsichtsbehörden für die Gemeinden darstellen und somit auch zu solchen Anordnungen auf dem Wege der Verfügung berechtigt sind. Weit über den Rahmen einer rein formellen Maßnahme hinaus bedeutet diese Neugestaltung den sichtbaren Ausdruck einer Neuordnung der kommunalen Finanzwirtschaft mit dem ausdrücklichen Ziel:

„Brechung der Zinsknechtschaft der Gemeinden.“